



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.05.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiengangs
 - § 3 Zulassung zum Studium
 - § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 7 Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
 - § 8 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
 - § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Biologie (180 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse der Biologie auf der Basis einer breiten naturwissenschaftlichen Grundausbildung zu vermitteln. Der Studiengang soll in systematisch-wissenschaftliches Arbeiten einführen und logisch-analytisches Denken schulen.

(2) Im Bachelorstudiengang sollen die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit und Kompetenz erlangen, durch wissenschaftliche Arbeit und/oder entsprechendes Urteilsvermögen auf dem Gebiet der Biologie, die ihnen gestellten Aufgaben in Industrie, Hochschule, Forschungsinstituten oder Verwaltung zu erfüllen.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM verfügt.

(2) Für das Bachelorstudium Biologie werden aktive Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

(3) Ist der Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5

Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Biologie (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/-en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen. Die Studiengangübersicht ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt und dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(2) Das Bachelorstudium Biologie gliedert sich in die Grundlagenmodule (125 Leistungspunkte), allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte), qualifizierende Spezialisierungsmodule (zusammen 30 Leistungspunkte) und das Abschlussmodul (15 Leistungspunkte) (§ 9). Die qualifizierenden Spezialisierungsmodule werden im 5. und 6. Semester als Projektmodule (jeweils 15 Leistungspunkte) wahlobligatorisch angeboten. Aus diesen wählen sich die Studierenden zwei fachlich unterschiedliche Projektmodule aus. Zu den Projektmodulen wird zugelassen, wer im Studiengang mindestens 100 Leistungspunkte erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein weiterer Kompetenzerwerb erfolgt durch das Absolvieren von Modulen im Umfang von 10 Leistungspunkte im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (gemäß § 3 Ordnung zum Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Vermittlung von allgemeinen Überblicken und grundlegenden Zusammenhängen sowie Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium.
- b. Seminare: Vermittlung grundlegender oder spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in kleinen Gruppen sowie Aufbereitung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. In Seminaren lernen die Studierenden, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht und kritisch zu referieren und zu diskutieren. Seminare dienen damit der Anleitung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- c. Projektseminare: dienen der Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Im Mittelpunkt steht die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen biowissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und im Team.
- d. Übungen: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung. Übungen dienen ferner der Selbstkontrolle des Wissensstands und der Anleitung der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Denken.
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter studentischer Anleitung.
- f. Praktika: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten mit verstärkt selbständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen.
 - Laborpraktika: Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Versuchen zu biologischen Fragestellungen. Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweise unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte. In den Praktika werden die Studierenden in der sorgfältigen Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten geschult und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hingeführt.
 - Geländepraktika: Erwerb von Artenkenntnis; Beobachtung des Verhaltens von Organismen, Erfassung biologischer Phänomene und ihrer ökologischen Grundlagen.
- g. Exkursionen: Vertiefung von Artenkenntnis unter wissenschaftlicher Leitung.
- h. Kolloquien: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 7

Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Biologie (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Dauer in der Regel 15 bis 30 Minuten.
- b. Klausur: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt i. d. R. zwischen 60 und 120 Minuten. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Testat: Ein Testat kann als Abschluss einer Lehrveranstaltung abgenommen werden (Abtestat). Es ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Leistungsüberprüfung von i. d. R. 60 bis 90 Minuten Dauer bspw. als Abschluss der Bestimmungsübungen.
- d. Praktikumsbericht: Der Praktikumsbericht ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung und Diskussion von i. d. R. nicht mehr als 10 Seiten zur Vorlage beim Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin.
- e. Referat: In einem Referat werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert i. d. R. 15 bis 30 Minuten.
- f. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von i. d. R. nicht mehr als 10 Seiten.
- g. Bachelorarbeit und mündliche Leistung im Abschlussmodul: Näheres dazu unter § 8.

(3) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Protokoll: gemäß Abs. 1 lit. d, aber i. d. R. nicht mehr als 5 Seiten.
- b. Wissenschaftlicher Vortrag: gemäß Abs. 1 lit. e, jedoch von i. d. R. 15 Minuten Dauer.
- c. Testate: Testate von maximal 30 Minuten Dauer können vor Beginn einer Lehrveranstaltung (Antestat), während einer Lehrveranstaltung (Zwischentestat) oder zum Abschluss einer Lehrveranstaltung (Abtestat) abgenommen werden.

(4) Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil des Einzelnen an der Gesamtleistung nachvollziehbar ausgewiesen und nachprüfbar sein.

(5) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Jedoch ist eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ausgeschlossen.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der vom Fakultätsrat durch Beschluss bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer

wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

- (1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Modulteilleistungen sind die Bachelorarbeit und eine mündliche Leistung. Das Modul hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten, wobei auf die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte entfallen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen beide Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine selbständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst entweder die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente (praktische Arbeit) oder die Analyse, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion eines aktuellen wissenschaftlichen Themenbereichs (theoretische Arbeit). Die Bachelorarbeit wird unter Anleitung durch die Lehrenden durchgeführt.
- (3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweist.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin/Juniorprofessorin bzw. den fachlich zuständigen Professor/Juniorprofessor oder eine Person aus den in § 33a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen des Instituts für Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I. Soll die Bachelorarbeit in einem anderen Institut bzw. in einer anderen Fakultät oder in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt werden, ist hierzu auf Antrag die Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses zwingend erforderlich. Eines der Gutachten muss in diesem Fall von einer Professorin/Juniorprofessorin bzw. einem Professor/Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts für Biologie angefertigt werden. Thema, Bearbeitungsbeginn sowie Abgabetermin der Bachelorarbeit werden aktenkundig gemacht.
- (5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um i. d. R. zwei Wochen verlängern.
- (6) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist einen wissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten.
- (7) Der schriftliche wie auch mündliche Teil des Abschlussmoduls können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher identischer elektronischer Fassung als PDF beim Prüfungsamt einzureichen. Verzögerungen beim Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer) bewertet. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist auch für die Betreuung der Bachelorarbeit zuständig. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.

(11) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Bachelorarbeit statt und erfolgt nur, wenn die Bewertung der Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ erfolgt ist. Sie besteht aus einer Präsentation der Ergebnisse der Abschlussarbeit von in der Regel 20 Minuten Dauer und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion von maximal 20 Minuten Dauer. Die mündliche Leistung wird von der zuständigen Betreuerin bzw. dem zuständigen Betreuer in Gegenwart von einer fachkundigen Beisitzerin bzw. einem fachkundigen Beisitzer abgenommen. Dabei soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Bachelorarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Zuhörerinnen bzw. Zuhörer können mit Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an der mündlichen Leistung teilnehmen.

(12) Bachelorarbeit und die mündliche Leistung bilden im Verhältnis 3 zu 1 die Note des Abschlussmoduls.

(13) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 15.05.2024 beschlossen; der Senat hat hierzu am 12.06.2024 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2026 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 44), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2021 (ABl. 2021, Nr. 9, S. 45) tritt zum 01.04.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht: Bachelor Biologie – 180 LP

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
BIO.08456	Abschlussmodul (BSc Biologie)	Ja	1	15	Nein	Nein	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	15/170	6.
BCT.06048	Allgemeine Biochemie für Biologen	Ja	6	7	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	7/170	3.
BIO.06029	Allgemeine Botanik (BSc)	Nein	5	6	Ja	Nein	Klausur	6/170	2.
BIO.07278	Allgemeine Zoologie (B.Sc. Biologie)	Nein	7,5	9	Ja	Nein	Klausur	9/170	1. und 2.
CHE.03964	Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N I)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	1.
BIO.06034	Entwicklungsbiologie der Tiere und des Menschen	Ja	5	6	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	6/170	3.
BIO.07277	Evolution und Biodiversität der Tiere (B.Sc. Biologie)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	1.
PHY.03391	Experimentalphysik Export B / exphys_E_B	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	1.
BIO.06038	Genetik	Nein	7,5	9	Ja	Nein	Klausur	9/170	3.
BIO.06041	Mikrobiologie und Molekulare Methoden	Nein	8	11	Ja	Nein	Klausur	11/170	4.
CHE.06052	Organische Chemie und Naturstoffe im Nebenfach (OC-NatC-N)	Nein	8	8	Ja	Nein	Klausur und Klausur	8/170	1.
BIO.06028	Pflanzenphysiologie (BSc)	Ja	5	6	Ja	Nein	mündl. Prü-	6/170	4.

							fung oder Klausur		
CHE.06059	Physikalische Chemie für die Biologie	Nein	7	7	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	7/170	2.
BIO.06039	Physiologie der Tiere und des Menschen	Ja	5	6	Ja	Nein	Klausur	6/170	3.
BIO.06050	Projektstudie (BSc)	Ja	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Referat	5/170	6.
BIO.02214	Systematische Botanik und Biodiversität	Nein	9,5	10	Ja	Nein	Klausur und Testat	10/170	2.
BIO.02189	Zellbiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	1.
BIO.02227	Ökologie, Geobotanik und Biometrie	Ja	13	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	4.
Wahlpflichtmodule									
Spezialisierungsmodule (2 Projektmodule müssen belegt werden)									
BIO.06030	Projektmodul: Aktuelle Ansätze der Pflanzenphysiologie	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	5. oder 6.
BIO.02267	Projektmodul: Allgemeine Zoologie	Ja	15	15	Ja	Nein	Referat und mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	6.
BCT.06091	Projektmodul: Biochemie und Biotechnologie für Biologen	Ja	11	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	4. und 5.
BIO.02247	Projektmodul: Entwicklungsbiologie der Tiere und des Menschen	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	6.
BIO.07707	Projektmodul: Grundlagen der Tierökologie	Ja	15	15	Nein	Nein	mündl. Prüfung und Hausarbeit	15/170	6.
BIO.02255	Projektmodul: Mikrobiologie	Ja	15	15	Ja	Nein	Klausur	15/170	5.
BIO.02261	Projektmodul: Molekulare	Ja	15	15	Ja	Nein	mündl. Prü-	15/170	5.

	Genetik						fung oder Klausur		
BIO.02264	Projektmodul: Populations- und Standortökologie	Ja	15	15	Nein	Nein	Referat	15/170	5.
BIO.02265	Projektmodul: Systematische Botanik/Molekulare Phylogenetik	Ja	15	15	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur und Referat	15/170	6.
BIO.02266	Projektmodul: Tierphysiologie	Ja	15	15	Ja	Nein	Referat und mündl. Prüfung oder Klausur	15/170	5.
ASQ Module									
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/170	